



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herdecke vom 23.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 380), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herdecke vom 15.02.1991, geändert durch Satzungen vom 16.12.1993, 05.11.2001, 18.12.2006 und 18.12.2007, wird wie folgt geändert:

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Höhe der Gebühren

A	Grabstellengebühr für	Gebühr
1.	Reihengräber für Sargbestattungen für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	682,13 €
2.	Reihengrab für Sargbestattungen für Personen vom 6. Lebensjahr an	1.339,90 €
3.	Urnenreihengrab	891,64 €
4.	Wahlgräber (Nutzungszeit 25 Jahre) für Sargbestattungen je Grabstelle	1.408,11 €
5.	Urnenwahlgräber (Nutzungszeit 25 Jahre) je Grabstelle	959,85 €
6.	Anonymes Reihengrab für Sargbestattungen	1.476,32 €
7.	Anonymes Urnenreihengrab	906,80 €
8.	Reihengrab für Sargbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.068,56 €
9.	Reihengrab für Sargbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeit für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.726,32 €
10.	Wahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) ohne Gestaltungsmöglichkeit für Sargbestattungen je Grabstelle	1.794,54 €
11.	Reihengrab für Urnenbestattungen ohne	1.278,07 €
12.	Wahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) für Urnenbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeit je Grabstelle	1.346,28 €
13.	Aschestreufeld	104,30 €

Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen ist ein entsprechend Mehrfaches dieser Gebühr zu entrichten. Für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist in gleicher Höhe eine Erneuerungsgebühr zu zahlen.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit, so ist eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr der Überschreitung 1/25 der vollen Gebühr für alle Grabstellen des Wahlgrabes, ab- oder aufgerundet auf volle Euro.

B	Bestattungs- und Grabbereitungsgebühren Für die Bestattung, das Herrichten und Schließen des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:	
	1. Bei Kindern bis einschl. 5. Lebensjahr	574,76 €
	2. Bei Personen vom 6. Lebensjahr an	842,30 €
	3. Bei Urnen	304,78 €

C	Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, des Aufbahrungsraumes und des Obduktionsraumes	
	1. Benutzung der Trauerhalle einschl. Orgelbenutzung	239,80 €
	2. Benutzung des Aufbahrungsraumes	119,64 €
	3. Benutzung des Obduktionsraumes	593,10 €

D	Gebühren für Aus- und Umbettungen	
	1. Bei Ausbettungen gelten die jeweiligen Gebühren nach Abschnitt B.	
	2. Bei Umsargungen wird eine Zusatzgebühr von einem Viertel der jeweiligen Gebühr nach Abschnitt B erhoben.	
	3. Bei Wiederbeisetzungen auf einem stadteigenen Friedhof werden zusätzlich Gebühren nach Abschnitt A und B erhoben.	

E	Genehmigungsgebühren für Grabmale und dergleichen	
	Für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen, Liegesteinen, Grabkreuzen, Grababefassungen und dgl. beträgt die Gebühr je Grabstätte Wird ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis abgelehnt, so wird die Hälfte der Gebühr nach Satz 1 erhoben.	25,56 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 23.07.2013

Dr. Strauss-Köster